I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1261/88 DES RATES

vom 3. Mai 1988

über die Anwendung zusätzlicher allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts" verkaufte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Alljährlich wird in Berlin die Übersee-Importmesse „Partner des Fortschritts" veranstaltet, um Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern den Zugang zu den Weltmärkten zu erleichtern.

Wegen der Besonderheiten der Berliner Messe und der nicht vergleichbaren Lage Berlins ist es angezeigt, bestimmte Maßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen Präferenzen zu ergreifen.

Entsprechend ihrem Angebot im Rahmen der Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) hat die Gemeinschaft seit 1971, und zwar zuletzt mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3635/87 (1) und (EWG) Nr. 3782/87 (2), allgemeine Zollpräferenzen insbesondere für gewerbliche Fertigwaren und Halbfertigwaren sowie Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern eingeräumt.

Bisher konnten einige Waren, für die auf der Berliner Messe Kaufverträge abgeschlossen wurden, für die aber Kontingente, Plafonds oder andere tarifliche Maßnahmen gelten, keine Präferenzen erhalten, da die Zollkontingente oder festen zollfreien Beträge ausgeschöpft waren oder für die einer Plafondsregelung unterliegenden Waren Zollsätze noch vor Messeeröffnung wieder angewandt wurden. Es kommt demnach darauf an, den Entwicklungsländern zusätzliche Möglichkeiten zu verschaffen, damit sie für Waren, für die auf der Berliner Messe Kaufverträge abgeschlossen werden, die allgemeinen Zollpräferenzen in Anspruch nehmen können. Es empfiehlt sich jedoch, diese Möglichkeiten auf 6 v. H. des Umfangs der tariflichen Maßnahmen zu beschränken, die für jede Ware oder Warengruppe in den jährlichen Verordnungen festgesetzt sind, und diese zusätzlichen Möglichkeiten einzurichten.

Unbeschadet der besonderen Vorschriften dieser Verordnung sollten auf die betreffenden zusätzlichen Präferenzen die Vorschriften der jährlichen Verordnungen zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen insbesondere im Hinblick auf die begünstigten Länder und den Begriff „Ursprungswaren" Anwendung finden.

Es erscheint jedoch angebracht, gewisse Waren mit Ursprung in bestimmten begünstigten Ländern vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung auszuschließen.

Bei der Einfuhr der betreffenden Waren sind zusammen mit den Anmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr das Ursprungszeugnis und der anläßlich der Berliner Messe abgeschlossene, von den zuständigen deutschen Behörden bescheinigte Vertrag vorzulegen.

Die deutschen Behörden müssen darüber wachen, daß auf der Messe abgeschlossene Verträge nicht in höherer Zahl bescheinigt werden, als aufgrund der zusätzlich eröffneten Einfuhrmengen zulässig ist.

Das gewählte Verwaltungsverfahren erfordert eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Die allgemeinen Zollpräferenzen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3912/87 (3) für Waren mit Ursprung in der Republik Korea ausgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 30. August 1988 bis zum 30. Juni 1989 werden vorbehaltlich des Artikels 4 zusätzliche Gemeinschaftszollpräferenzen für die Einfuhr folgender Waren eröffnet :

— Waren des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87,

— Waren der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87,

(1) ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 1.

wenn es sich um Ursprungswaren eines der Länder und Gebiete handelt, welche die in den Anhängen zu den genannten Verordnungen vorgesehenen Präferenzen erhalten, und sofern sie von den Ausfuhrländern auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts" ausgestellt waren und Kaufverträge über sie abgeschlossen wurden, ausgenommen Waren mit Ursprung in der Republik Korea.

(2) Die zusätzlichen Präferenzen nach Absatz 1 werden auf 6 v. H. der in den Verordnungen (EWG) Nr. 3635/87 und (EWG) Nr. 3782/87 für eine jede Ware oder Warengruppe festgesetzten Kontingente, Plafonds oder festen zollfreien Beträge festgelegt.

(3) Im Rahmen der zusätzlichen Präferenzen nach Absatz 1 werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt. Für die Inanspruchnahme der Zollpräferenzen müssen das Ursprungszeugnis nach Formblatt A sowie der Kaufvertrag vorgelegt werden.

(4) Innerhalb der zusätzlichen Zollpräferenzen nach Absatz 1 wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte und den diesbezüglichen Verordnungen berechnet werden.

Artikel 2

(1) Zusammen mit den Anmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr sind für die betreffenden Waren das Ursprungszeugnis und der während der Berliner Messe geschlossene, von den zuständigen deutschen Behörden bescheinigte Vertrag vorzulegen.

(2) Die deutschen Behörden wachen darüber, daß die Gesamtmenge, über die Verträge bescheinigt werden, die in Artikel 1 Absatz 2 festgesetzten Höchstmengen nicht überschreitet.

Artikel 3

Hinsichtlich der begünstigten Länder und des Begriffs „Ursprungswaren" gelten die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 3635/87 und (EWG) Nr. 3782/87 über die Anwendung der allgemeinen Präferenzen.

Artikel 4

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

— Textilerzeugnisse der Kategorien 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 mit Ursprung in Ländern, die Gegenstand gemeinschaftlicher Zollkontingente entsprechend der Aufteilung in dem genannten Anhang sind,

— Waren gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung mit Ursprung in den in Spalte 4 aufgeführten Ländern,

— gewerbliche Waren gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung mit Ursprung in Ländern, die Gegenstand eines Kontingents für diese Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 sind.

Artikel 5

Die deutschen Behörden übermitteln der Kommission spätestens 7 Tage nach Abschluß der Berliner Messe eine Liste der bescheinigten Verträge mit Angabe der Art und des Wertes der Waren bzw. ihrer Menge sowie der Namen und Anschriften der Ausführer und der Einführer. Die Kommission übermittelt den Behörden der anderen Mitgliedstaaten eine Abschrift dieser Liste.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von zwei Wochen nach jedem Quartal die Aufstellung der nach dieser Verordnung erfolgten Anrechnungen während des Referenzquartals.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

ANHANG I

Liste der Waren/Länder, die von den Präferenzen dieser Verordnung ausgeschlossen sind; gewerbliche Waren, andere als Textilerzeugnisse

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
10.0120	2905 11 00	Methanol	Libyen
10.0240	2921 19 30	Isopropylamin und seine Salze	Rumänien
10.0260	2922 42 00	Glutaminsäure und ihre Salze	Südkorea
10.0400	3102 10 10	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	Libyen
10.0500	4011 40 00 4011 50 10 4011 50 90 4013 20 00 4013 90 10	Luftreifen und Luftschläuche, aus Kautschuk, neu, von der für Fahrräder und Motorräder und Motorroller verwendeten Art	Südkorea
10.0510	4011 10 00 4011 20 00 4011 30 90 4011 99 00 4012 10 90 4012 90 10 4012 90 90 4013 10 10 4013 10 90 4013 90 90	Andere Luftreifen und Luftschläuche aus Kautschuk, neu	Südkorea
10.0520	4104 10 95 4104 10 99 4104 31 11 4104 31 19 4104 31 30 4104 31 90 4104 39 10 4104 39 90	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4901	Brasilien
10.0570	4202 11 10 4202 11 90 4202 12 91 4202 12 99 4202 19 91 4202 19 99 4202 21 00 4202 22 90 4202 29 00 4202 31 00 4202 32 90 4202 39 00 4202 91 10 4202 91 50 4202 91 90 4202 92 91 4202 92 95 4202 92 99 4202 99 10 4202 99 90	Reisekoffer, Handkoffer, ... Taschen- oder Handtaschenartikel, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder, aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen	Südkorea Hongkong
10.0580	4203 10 00 4203 21 00 4203 29 91 4203 29 99 4203 30 00 4203 40 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder, ausgenommen Schutzhandschuhe (Handschuhe und Fausthandschuhe) für alle Berufe	Südkorea
10.0590	4203 29 10	Schutzhandschuhe, (Handschuhe und Fausthandschuhe) für alle Berufe	Hongkong

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
10.0660	6401 6402 (*) (**)	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Südkorea Hongkong
10.0670	6403 (*) (**)	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder	Brasilien Südkorea
10.0680	6404 6405 90 10 (*) (**)	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen	
10.0800	7117 19 10 7117 19 91 7117 19 99 ex 7117 90 00	Phantasieschmuck — aus unedlen Metallen — andere, ausgenommen Phantasieschmuck aus Leder, rekonstituiertem Leder oder aus Holz	Hongkong
10.0870	7312 10 30 7312 10 50 7312 10 71 7312 10 75 7312 10 79 7312 10 91 7312 10 95 7312 10 99 7312 90 90	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	Südkorea
10.0950	8211 10 00 8211 91 90 8211 92 90 8211 93 90	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) ...	Südkorea
10.1055	8528 10 40 8528 10 50 8528 10 71 8528 10 73 8528 10 79	Farbfernsehgeräte mit eingebauter Bildröhre	Südkorea Hongkong Singapur
10.1060	8527 11 10 8527 11 90 8527 21 10 8527 21 90 8527 29 00 8527 31 10 8527 31 91 8527 31 99 8527 32 00 8527 39 10 8527 39 91 8527 39 99 8527 90 91 8527 90 99	Empfangsgeräte für den Funksprechverkehr ...	Südkorea Hongkong Singapur
10.1060	8528 10 91 8528 10 99 8528 20 10 8528 20 71 8528 20 73 8528 20 79 8528 20 90	Fernsehempfangsgeräte ...	Hongkong Singapur Südkorea
	8529 10 20 8529 10 31 8529 10 39 8529 10 40 8529 10 50 8529 10 70 8529 10 90 8529 90 90	Teile ..., ausgenommen Möbel und Gehäuse	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
10.1110	8540 91 00 8540 99 00	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren ... Teile	Hongkong Singapur
	8541 10 10 8541 10 91 8541 10 99 8541 21 10 8541 21 90 8541 29 10 8541 29 90 8541 30 10 8541 30 90 8541 40 10 8541 50 10 8541 50 90 8541 90 00	Dioden, Transistoren ...	
	8542 11 10 8542 11 30 8542 11 71 8542 11 75 8542 11 91 8542 11 99 8542 19 10 8542 19 20 8542 19 30 8542 19 50 8542 19 70 8542 19 90 8542 20 00 8542 80 00 8542 90 00	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	
10.1160	ex 9101 11 00 ex 9101 12 00 ex 9101 19 00 ex 9101 91 00	Armbanduhren ... mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen ... Quarzuhren	Hongkong
	ex 9102 11 00 ex 9102 12 00 ex 9102 19 00 ex 9102 91 00	Armbanduhren ... ausgenommen Uhren der Position 9101 ... Quarzuhren	
10.1180	9105	Andere Uhren	Hongkong
10.1200	9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Hongkong
10.1210	9201 10 10	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen, neu	Südkorea
10.1300	9503	Anderes Spielzeug, maßstabgetreu verkleinerte Modelle ... Puzzles	Hongkong
10.1280	9603 29 10 9603 29 30 9603 29 90 9603 30 10 9603 30 90 9603 40 10 9603 90 91	Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen, Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten ...	Südkorea

(*) Die Präferenz wird nicht gewährt für Waren, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind und ihren Ursprung in Rumänien haben.
(**) Die Präferenz wird nicht gewährt für Waren, die mit zwei Sternchen gekennzeichnet sind und ihren Ursprung in China haben.

Liste der Waren/Länder, die von den Präferenzen dieser Verordnung ausgeschlossen sind; Textilerzeugnisse

Laufende Nummer	Kategorie	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
40.0010	1	Baumwollgarne, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	Brasilien
40.0020	2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe ...	China
40.0033	3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern ...	Hongkong
40.0040	4	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis	Hongkong
40.0050	5	Pullover, Slipover, Anoraks ...	Südkorea Hongkong
40.0060	6	Shorts und andere kurze Hosen ... für Männer und Knaben	Hongkong
40.0070	7	Blusen und Hemdblusen für Frauen und Mädchen	Hongkong
40,0080	8	Oberhemden für Männer und Knaben	Südkorea Hongkong
40.0090	9	Schlingengewebe	Brasilien
40.0100	10	Handschuhe	Hongkong
40.0120	12	Strümpfe, Strumpfhosen, Socken ...	Südkorea
40.0130	13	Slips und andere Unterhosen ...	Hongkong
40.0140	14	Mäntel und Umhänge für Männer ...	Südkorea
40.0150	15	Mäntel und Jacken für Frauen	Südkorea Rumänien
40.0160	16	Anzüge ... für Männer und Knaben	China Hongkong Rumänien
40.0180	18	Unterhemden ..., Schlafanzüge für Männer ...	Hongkong Macau
40.0190	19	Taschentücher ...	China Macau
40.0210	21	Parkas, Anoraks ...	Südkorea Hongkong
40.0220	22	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Südkorea
40.0230	23	Garne aus künstlichen Spinnfasern ...	China
40.0240	24	Nachthemden, Schlafanzüge, ... für Männer und Knaben, ... für Frauen und Mädchen	Hongkong
40.0260	26	Kleider für Frauen und Mädchen	Hongkong
40.0270	27	Röcke ...	Hongkong
40.0280	28	Lange Hosen, Latzhosen	Hongkong
40.0290	29	Kostüme für Frauen ...	Hongkong
40.0300	31	Büstenhalter ...	Hongkong
40.0320	32	Samt, Plüsch	Hongkong
40.0330	33	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten ...	China

Laufende Nummer	Kategorie	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
40.0350	35	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden ...	Südkorea
40.0370	37	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern	China Südkorea
40.0390	39	Tischwäsche, Haushaltswäsche ...	China
40.0550	55	Synthetische Spinnfasern ...	Rumänien
40.0600	60	Tapisserien, handgewebt ...	China
40.0610	61	Bänder und schußlose Bänder ...	Hongkong
40.0620	62	Chenillegarne, Etiketten, Stickereien ...	Südkorea
40.0670	67	Bekleidung und Bekleidungszubehör ... andere als für Säuglinge	China
40.0680	68	Säuglingskleidung	Hongkong
40.0690	69	Unterkleider und Unterröcke ... für Frauen	Südkorea Rumänien
40.0700	70	Strumpfhosen ...	Rumänien
40.0720	72	Badeanzüge und Badehosen ...	Hongkong
40.0740	74	Kostüme und Kombinationen	Hongkong Macau
40.0750	75	Anzüge und Kombinationen ... für Männer und Knaben	Macau
40.0770	77	Skianzüge	Südkorea Hongkong
40.0780	78	Bekleidung, andere als aus Gewirken	Südkorea Hongkong
40.0830	83	Mäntel, Jacken ...	Hongkong
40.0850	85	Krawatten ...	Hongkong
40.0860	86	Korsette ...	Südkorea Hongkong
40.0870	87	Handschuhe ...	China Hongkong
40.0880	88	Strümpfe, Socken ...	Hongkong
40.0910	91	Zelte	Südkorea
40.0930	93	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	China
40.0970	97	Netze ...	Südkorea
40.1090	109	Planen, Segel und Markisen ...	Hongkong
40.1100	110	Luftmatratzen	China
40.1110	111	Zeltlagerausrüstungen ...	China
40.1130	113	Scheuertücher, Spültücher ...	China

ANHANG II

Liste der Waren, die Gegenstand eines Kontingents nach der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 sind und die von dieser Verordnung ausgeschlossen sind

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
10.0440	3806 10 10	Kolophonium	China
10.0480	3923 21 00	Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) — aus Polymeren des Ethylens	Hongkong, Singapur, Südkorea
10.0570	4202 11 10 4202 11 90 4202 12 91 4202 12 99 4202 19 91 4202 19 99 4202 21 00 4202 22 90 4202 29 00 4202 31 00 4202 32 90 4202 39 00 4202 91 10 4202 91 50 4202 91 90 4202 92 91 4202 92 95 4202 92 99 4202 99 10 4202 99 90	Reisekoffer, Handkoffer ... Taschen- oder Handtaschenartikel, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder, aus Kunststoffolie oder Spinnstoffen	Brasilien, China
10.0630	4412 4420 90 10 (*)	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	Brasilien, Südkorea, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur
10.0670	6403 (*) (**)	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder	Hongkong
10.0690	6405 10 90 6405 20 91 6405 20 99 6405 90 90 (*)	Andere Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	China
10.0700	6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Hongkong
10.0710	6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten ; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaike, auch auf Unterlage	Südkorea, Thailand
10.0950	8211 10 00 8211 91 90 8211 92 90 8211 93 90	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) ...	Hongkong

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
10.0980	8414 10 30 8414 10 50 8414 10 90 8414 20 91 8414 20 99 8414 30 30 8414 30 91 8414 30 99 8414 40 10 8414 40 90 8414 80 21 8414 80 29 8414 80 31 8414 80 39 8414 80 41 8414 80 49 8414 80 60 8414 80 71 8414 80 79 8414 80 90	Pumpen und Kompressoren Hand- oder fußgetriebene Pumpen zum Aufpumpen von Luftschläuchen oder dergleichen Andere Pumpen und Kompressoren	Brasilien, Singapur
10.0990	8452 10 11 8452 10 19 8452 10 90 8452 21 00 8452 29 00	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440	Brasilien
10.1052	8521 8528 10 11 8528 10 19 8528 10 30	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichung oder -wiedergabe	Südkorea
10.1094	8540 11 10 8540 11 30 8540 11 90	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore — für mehrfarbiges Bild	Südkorea

(*) Die Präferenz wird nicht gewährt für Waren, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind und ihren Ursprung in Rumänien haben.
(**) Die Präferenz wird nicht gewährt für Waren, die mit zwei Sternchen gekennzeichnet sind und ihren Ursprung in China haben.